

STATUTEN

des Vereines „Ludwig Boltzmann Gesellschaft - Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“

Fassung mit Wirksamkeit ab 24. Juli 2020

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Ludwig Boltzmann Gesellschaft - Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ und wird im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich und das Ausland, insbesondere auf den EU-Raum.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Personen- und Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen sowie Zweigstellen ohne Vereinscharakter, allenfalls auch Zweigvereine, in den Bundesländern zu errichten. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn berechnet.
4. In den vorliegenden Statuten werden alle Begriffe kategorienübergreifend verwendet, diese umfassen im Zweifel alle Geschlechter.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Durchführung der Grundlagenforschung und angewandten Forschung.
2. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht:
 - a) Unterhaltung von Forschungseinrichtungen (im folgenden kurz „Institute“);
 - b) Beratung von öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen in Fragen der Forschung und Nachwuchsförderung;
 - c) Übernahme von Forschungsvorhaben und Einrichtung von Forschungsanstalten für besondere Aufgabengebiete;
 - d) Durchführung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Arbeiten für die von der Gesellschaft betreuten Forschungsvorhaben und Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für Forschungszwecke;
 - e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen mit verwandten Zielsetzungen;
 - f) Vorträge;
 - g) Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen;
 - h) Förderung der Umsetzung von Forschungsergebnissen;
 - i) Schutz von geistigem Eigentum und Vermarktung;
 - j) Aktivitäten zur Präsentation von geplanten Forschungsaufgaben und von Forschungsergebnissen, z.B. Kongresse, Homepage etc.;
 - k) Veranstaltungen zur Information von Entscheidungsträgern und sonstigen Interessierten.

§ 3 **Aufbringung der Mittel**

1. Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckbestimmung,
 - d) Erträge aus Publikationen, Gutachten und sonstigen Leistungen,
 - e) private und öffentliche Subventionen,
 - f) sonstige Zuwendungen,
 - g) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten der Gesellschaft,
 - h) Kapitalerträge.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 **Mitglieder**

1. Mitglieder der Gesellschaft können physische und juristische Personen, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, werden, die an den Zielen und Aufgaben der Gesellschaft interessiert und für die Tätigkeiten der Gesellschaft von Bedeutung sind:
2. Die Gesellschaft hat:
 - a) **ordentliche Mitglieder:**
das sind physische und juristische Personen, die im Sinne der Satzung voll berechtigt und verpflichtet sind und in diesem Umfang an der Gesellschaft teilnehmen;
 - b) **fördernde Mitglieder:**
das sind physische und juristische Personen, welche den Gesellschaftszweck durch finanzielle oder sonstige vermögenswerte Zuwendungen gemäß Vereinbarung mit dem Vorstand unterstützen, an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder jedoch nicht voll teilnehmen wollen;
 - c) **Ehrenmitglieder:**
das sind Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft und ihre Zwecke besondere Verdienste erworben haben und/oder hervorragende Wissenschaftler, die wegen ihrer Bedeutung für die Gesellschaft diesen Status erhalten.

§ 5 **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft entsteht durch Annahme eines schriftlichen Antrages auf Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch den Vorstand. Eine Begründung für eine Ablehnung der Aufnahme hat nicht zu erfolgen.
2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt eine allfällige frühere ordentliche Mitgliedschaft.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der physischen Person, durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person, durch einvernehmliche Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Die einvernehmliche Auflösung ist jederzeit möglich. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Ziele der Gesellschaft gröblich geschädigt hat, sowie aus anderen

wichtigen Gründen, ausschließen. Das Mitglied hat Anspruch darauf, vor der Beschlussfassung auf Ausschluss schriftlich oder mündlich gehört zu werden. Dem Erfordernis des Gehörs ist Genüge getan, wenn das auszuschließende Mitglied, zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme aufgefordert, diese innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist nicht abgibt. Das Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand selbst oder durch Antrag eines Mitgliedes eingeleitet.

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen der Gesellschaft berechtigt. Es hat das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung teilzunehmen, und hat das aktive und passive Wahlrecht in die Gesellschaftsorgane.
2. Fördernde und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 8 **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane zu beachten sowie das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten oder vereinbarten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, alle aufgrund der Satzung oder durch Vereinbarung mit der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 **Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für physische Personen von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für juristische Personen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages im Einzelfall vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied vereinbart.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt eines Zahlungsersuchens zu entrichten. Bezahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer im Einzelfall vom Vorstand festzusetzenden weiteren Frist von jeweils mindestens einem Monat, so ist ein Ausschließungsgrund gemäß § 6 Abs. 3 gegeben. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Mahnfristen ruhen die Mitgliedschaftsrechte des säumigen Mitglieds.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 10 **Mitgliedsbeitrag bei Ausscheiden oder Auflösung**

1. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft werden den Mitgliedern weder ihre Beiträge noch sonstige Leistungen zurückgezahlt.

III. **ORGANE**

§ 11 **Organe der Gesellschaft sind**

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Abschlussprüfer bzw. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht.

Die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Gesellschaftsmitglieder treten alljährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn er oder der Vorstand dies bei besonders wichtigen Veranlassungen für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Gesellschaftsmitglieder dies beim Präsidenten oder beim Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder drei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt abgeschickt wird.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die ihr in dieser Sitzung zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Abschlussprüfers bzw. der Rechnungsprüfer,
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für physische Personen,
 - c) die Wahl und Enthebung der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers im Sinn des § 25 Abs. 1 bzw. erforderlichenfalls Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter im Sinn des § 25 Abs. 2,
 - e) die Beschlüsse über die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über die freiwillige Gesellschaftsauflösung,
 - g) die Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Gesellschaftsauflösung,
 - h) die Beschlussfassung über sonstige in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge,
 - i) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Internationalen Beirats auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds.

§ 14 Vorsitz und Protokoll in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
2. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer Protokoll zu führen.

§ 15 Anträge für die Mitgliederversammlung

1. Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann, wenn sie mindestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Alle Anträge, über welche in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Für die Fristberechnung ist das Datum des Aufgabepoststempels maßgebend; der Tag der Mitgliederversammlung wird nicht eingerechnet.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sie in die Kompetenz der

Mitgliederversammlung fallen und die Zweidrittelmehrheit der Versammlung sich für ihre Behandlung ausspricht. Ausgenommen hiervon sind jedoch Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der Gesellschaft.

§ 16 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit (Vertretung) von mindestens einem Drittel der Gesellschaftsmitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung am selben Ort ohne besondere Einladung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in jeder Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Sie gilt jedoch nicht, falls über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen ist.

§ 17 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur bei Anwesenheit (Vertretung) von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss über die Satzungsänderung erfordert die Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
2. Eine Änderung der Satzung, die die Rechte des für wissenschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministers einschränken oder aufheben, kann nur auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 18 Wahlen

1. Wahlen werden mittels Stimmzettel in geheimer Wahl vorgenommen. Falls kein Einspruch vorliegt, können sie auch durch Zuruf erfolgen.

§ 19 Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der Gesellschaft können sich in der Mitgliederversammlung nur durch andere Mitglieder mittels Vollmacht vertreten lassen. Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von den durch das hierfür zuständige Organ nominierten Personen vertreten.

§ 20 Funktionsdauer

1. Sämtliche von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionäre der Gesellschaft erhalten ihre Vollmacht auf die Dauer von drei Jahren. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

DER VORSTAND

§ 21 Vorstand

1. Für die Wahl und Bestellung des Vorstands gilt Folgendes:
 - a) Der Vorstand besteht aus elf ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder müssen zumindest aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem

Kassier, dem Schriftführer und je einem Stellvertreter bestehen. Der Stellvertreter des Präsidenten führt die Bezeichnung „Vizepräsident“. Überdies kann die Mitgliederversammlung als ordentliche Vorstandsmitglieder ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, einen 2., einen 3. und einen 4. Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsidenten) und einen 2. Kassier-Stellvertreter bestellen.

- b) Sechs Mitglieder werden vom Bundesminister für wissenschaftliche Angelegenheiten bestellt. Fünf Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft gewählt. Ordentliche Mitglieder, die im Jahr der Wahl das 70. Lebensjahr vollenden, können nicht gewählt oder wiedergewählt werden. Zur Erleichterung der Wahl können Wahlvorschläge schriftlich vor der für die Wahl anberaumten Mitgliederversammlung sowie schriftlich oder mündlich bei derselben eingebracht werden. Es können jedoch auch ordentliche Mitglieder gewählt werden, für die kein Wahlvorschlag erstattet wurde.
 - c) Der Präsident, der oder die Vizepräsidenten, der Kassier, der Schriftführer und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis des Vorstandes von diesem mit einfacher Mehrheit gewählt. Zumindest der Kassier oder der Schriftführer muss ein gewähltes ordentliches Vorstandsmitglied sein; für einen Kassier und Schriftführer, der diesem Kreis nicht angehört, ist der Stellvertreter dem Kreis der gewählten ordentlichen Vorstandsmitglieder zu entnehmen.
 - d) Über die Wahl jedes einzelnen ordentlichen Vorstandsmitgliedes ist getrennt abzustimmen. Wird für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt auch dieser keine absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang dasjenige ordentliche Gesellschaftsmitglied als gewählt, welches die höchste Stimmenanzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. An Stelle von Einzelabstimmungen kann über eine Wahlliste abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
 - e) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so ist der Wahlgang zu wiederholen.
 - f) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder können einstimmig ordentliche Mitglieder der Gesellschaft in den Vorstand mit beratender Stimme kooptieren. Die Anzahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf fünf nicht überschreiten. Die kooptierten Vorstandsmitglieder bleiben in ihrer Funktion bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine neuerliche Kooptierung ist möglich.
2. Falls zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen bzw. während eines Gesellschaftsjahres ein oder mehrere gewählte ordentliche Vorstandsmitglieder ausscheiden, können die verbleibenden gewählten ordentlichen Vorstandsmitglieder den Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft durch Zuwahl ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung; wird sie verweigert, so hat eine Neuwahl des/der Nachfolger/s der ausgeschiedenen ordentlichen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Für ein bestelltes ordentliches Vorstandsmitglied, das ausgeschieden ist, bestellt der Bundesminister für wissenschaftliche Angelegenheiten ein neues ordentliches Vorstandsmitglied.
 3. Die Ergänzungsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
 4. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung; er vertritt die Gesellschaft nach außen.
 5. Rechtsverbindliche Urkunden werden namens der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied, gemeinsam unterfertigt. Der Vorstand kann durch Regelung in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse an den/die Geschäftsführer übertragen.

6. Der Kassier hat die Buchhaltung der Gesellschaft zu führen und den Rechnungsbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten.
7. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokoll zu führen.

§ 22 **Wirkungskreis des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit deren Führung nicht der Mitgliederversammlung übertragen ist.
Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung von Forschungsvorhaben und Zuteilung der Geldmittel nach Einholung fachmännischer Gutachten sowie Beschlussfassung über die Generelle Institutsordnung;
 - b) die Beschlussfassung über die Einberufung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Erstattung des Geschäftsberichtes an die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftsmitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
2. Falls eine Mitgliederversammlung besonderer Umstände halber nicht abgehalten werden kann, hat der Vorstand, soweit dies möglich ist, auch jene in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben erforderlich sind.
3. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung des Internationalen Beirats.

§ 23 **Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder drei ordentliche Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen und zumindest die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Gesellschaftsmitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden ordentlichen Mitglieder.
3. Der Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich gefasst werden, wenn zwei Drittel der ordentlichen Vorstandsmitglieder über schriftliche Aufforderung des Vorsitzenden der Gesellschaft ihre Stimme abgeben.

§ 24 **Vertretung des Vorstandes**

1. Kann der Vorstand nicht oder nicht rechtzeitig zusammentreten, ist der Vorsitzende der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, soweit ein solches bestellt ist, allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Mitgliederversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

Der Abschlussprüfer/Die Rechnungsprüfer

§ 25 **Abschlussprüfer/Rechnungsprüfer**

1. Sofern die Gesellschaft die Voraussetzungen für das Erfordernis der Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 22 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002) erfüllt, hat der Abschlussprüfer die Tätigkeit von Rechnungsprüfern auszuüben. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstandes einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer übernimmt die Überprüfung der gesamten Gebarung der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Erstattung eines Überprüfungsberichtes an die Mitgliederversammlung.
2. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine wegfallen und nicht weiterhin ein Abschlussprüfer ausgewählt wird, der tatsächlich tätig wird, sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer ist drei Jahre, eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

Das Schiedsgericht

§ 26 Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen Gesellschaftsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Mitglied entscheidet ein Schiedsgericht, für das von beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen je zwei Gesellschaftsmitglieder nominiert werden, welche andererseits sodann ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Wenn eine Einigung über diese Wahl nicht zustande kommt, so entscheidet zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen das Los.
2. Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, können Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen werden.
3. Wenn die Wahl eines Schiedsrichters von den Streitparteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn eine Person als Obmann von den Schiedsrichtern nicht innerhalb von 14 Tagen namhaft gemacht wird, so erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand. An der Beschlussfassung darüber dürfen Mitglieder des Vorstandes, die allenfalls Streitparteien sind, nicht mitwirken.
4. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig, wenn nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift der ordentliche Rechtsweg offen steht.
7. Es handelt sich hierbei um kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO, sondern lediglich um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002.

IV. INTERNE ORGANISATION

§ 27 Geschäftsstelle

1. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch die Geschäftsstelle nach den Weisungen der Organe besorgt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen, der/die der Geschäftsstelle hauptamtlich vorsteht/en. Dieser leitet die Geschäfte im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten

Weisungen. Er ist dem Vorstand für die klaglose Abwicklung der ihm übertragenen Geschäfte verantwortlich. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, durch welche die Geschäfte und Aufgaben zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung aufgeteilt werden. Ist kein Geschäftsführer, aber ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt, werden von diesem die Geschäftsführerbefugnisse wahrgenommen, sofern sich nicht der Vorstand auch die Führung der laufenden Geschäfte vorbehält.

§ 28 Institute

1. Die Institute der Gesellschaft haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Verfassung der Institute ist durch eine Generelle Institutsordnung zu regeln. Diese ist vom Vorstand zu beschließen. Im Rahmen bzw. in Ergänzung dieser Institutsordnung können vom Vorstand noch Satzungen für einzelne Institute genehmigt werden, welche die Generelle Institutsordnung ergänzen und Bestimmungen enthalten über:
 - a) die Organisation des Institutes,
 - b) die Bildung eines Kuratoriums des Institutes und dessen Aufgaben.

V. AUFLÖSUNG

§ 29 Freiwillige Auflösung, Verfügung über das Gesellschaftsvermögen

1. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung, in welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Wenn die Mitgliederversammlung, welche die freiwillige Auflösung beschließt, keine dem Gesellschaftszweck gemäße Verfügung trifft, fällt das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Gesellschaftsvermögen der Republik Österreich mit der Auflage zu, dieses für Zwecke wissenschaftlicher Forschung in Österreich zu verwenden. Jedenfalls ist das verbleibende Gesellschaftsvermögen für Zwecke im Sinn von § 4a Abs. 2 Z.1 EStG zu verwenden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes.